

Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG haben am 1. Dezember 2020 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 abgegeben, die punktuell zu aktualisieren ist.

Aktualisierung der ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat aktualisieren ihre am 1. Dezember 2020 abgegebene Erklärung hinsichtlich der dort aufgeführten Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wie folgt:

- Der Aufsichtsrat hat am 23. Februar 2021 einen Prüfungsausschuss mit Wirkung ab dem 1. März 2021 eingerichtet, der sich ab dem Geschäftsjahr 2021 insbesondere mit den in Ziffer D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Angelegenheiten befasst. Die Gesellschaft entspricht seit diesem Zeitpunkt den Empfehlungen in Ziffern C.10, D.3 und D.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex vollständig und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffern D.2 und D.5 die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse und insbesondere auch die Bildung eines Nominierungsausschusses. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung weiterer Aufsichtsratsausschüsse unverändert ab. Die ATOSS Software AG ist der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats durch die Bildung weiterer Ausschüsse nicht erhöht würde. Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschussvorsitzenden werden in künftigen Erklärungen zur Unternehmensführung genannt werden.
- Den Empfehlungen in Ziffern G.1 bis G.16 des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht das vom Aufsichtsrat am 10. Februar 2021 beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand, das der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegt werden wird, in folgenden Punkten nicht:
 - Der Empfehlung in Ziffer G.7 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen soll, die sich neben operativen vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren, wird insoweit nicht gefolgt, als im Rahmen der aktienkursorientierten Vergütungskomponente, den Restricted Stock Units, keine weiteren Leistungskriterien festgelegt werden. Die direkte Anknüpfung dieses Vergütungselements an den Aktienkurs setzt klare Anreize zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts und honoriert auf diesem Wege auch entsprechende Leistungen der Vorstandsmitglieder.
 - Das Vergütungssystem weicht von den Empfehlungen in Ziffer G.10 Deutscher Corporate Governance Kodex ab, da die variablen Vergütungsbeträge nicht

überwiegend in Aktien angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden und das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge nicht erst nach Ablauf von vier Jahren verfügen kann. Mit den Restricted Stock Units ist grundsätzlich eine aktienbasierte Vergütungskomponente mit gestaffelten Vesting-Perioden vorgesehen, die einen Anteil von bis zu 40% an der variablen Vergütung hat. Dies gewährleistet nach Auffassung des Aufsichtsrats hinreichend wirksame und zugleich ausgewogene Möglichkeiten zur Harmonisierung der Interessen von Vorstandsmitgliedern und Aktionären.

- Ferner entspricht das Vergütungssystem insoweit der Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht vollumfänglich, als der Aufsichtsrat in begründeten Fällen vertraglich eine variable Vergütung zwar einbehalten, aber nicht zurückfordern kann. Auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Organhaftungsregelungen hält der Aufsichtsrat zusätzliche vertragliche Möglichkeiten zur Rückforderung variabler Vergütung derzeit nicht für geboten.
- Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt werden soll. Die ATOSS Software AG sieht von einer gesonderten Vergütung für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses ab, da der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss vor dem Hintergrund der geringen Mitgliederzahl des Aufsichtsrats personenidentisch besetzt sind und sich durch die Neubildung des Prüfungsausschusses kein höherer zeitlicher Aufwand als zuvor ergibt.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung vom 1. Dezember 2020 unverändert.

München, 23. Februar 2021



Moritz E. Zimmermann
Aufsichtsratsvorsitzender



Andreas F.J. Obereder
Vorstandsvorsitzender



Christof Leiber
Vorstand